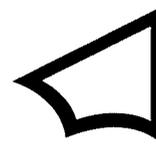


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



An den

1. Pfälzer Drachenflieger Club e.V.

Detlef Stork

Ebersteinstraße 18

67304 Eisenberg-Stauf

Gmund, 6. Februar 1996 K/k

**Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Burg Madenburg" im Bereich der Gemeinde Eschbach**

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Pfälzer Drachenfliegerclub e.V. folgende

I.

## E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 2277 (Starts), Gemarkung Eschbach und 784 (Landungen), Gemarkung Göcklingen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

## A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### III.

#### G e l ä n d e s p e z i f i s c h e   A u f l a g e n

1. Das Naturschutzgebiet "Haardtrand - unterhalb der Madenburg" darf nicht überflogen werden. Als Ausnahme gelten Überflüge mit einer Mindesthöhe von 150 m. über Grund.
2. Aufgrund der Nähe des Naturschutzgebietes zum Startplatz ist der Flugbetrieb während der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres nicht gestattet.
3. Die Auffahrt zum Startgelände ist mit der Gemeinde Eschbach vertraglich geregelt. Die Auflagen und Bedingungen des Gestattungsvertrages vom 27. Oktober 1988 sind einzuhalten.

### IV.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr erhoben. Der Kostenbescheid ergeht mit gesondertem Schreiben.

VI.

#### B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NFL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wurde mit Schreiben vom 18. April 1995 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Um die Auswirkungen des Flugbetriebs auf die Vogelwelt zu überprüfen, wurde von der Naturschutzbehörde zusätzlich die Staatliche Vogelschutzwarte eingeschaltet. Zur Klärung des Sachverhaltes fand dann am 10. August 1995 ein Gespräch zwischen dem Antragsteller und der Unteren Naturschutzbehörde statt. Daraufhin teilte die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße mit Schreiben vom 11. August 1995 mit, daß mit Auflagen der Verlängerung zugestimmt wird. Diese Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

  
Peter Janssen  
Vorsitzender